INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 180 Sommer 2018 Jahrgang 44

Die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig laden ein zum gemeinsamen

Kreisbauerntag 2018

am Donnerstag, den 7. Juni 2018, um 19.30 Uhr, im Landgasthof Tarp in 24963 Tarp, Bahnhofstraße 1

PROGRAMM:

Eröffnung und Grußworte

Vortrag von Herrn Udo Hemmerling, stellvertretender Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes:

"Zurück zum Nationalstaat – ist die gemeinsame Agrarpolitik noch zu retten?"

Aussprache

Schlusswort

Alle Mitglieder und ihre Familien, die Landfrauen, die Landjugend, junge Landwirte und Hofnachfolger sowie interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Karen Clausen-Franzen Vorsitzende Kreisbauernverband Flensburg Klaus Peter Dau
Vorsitzender
Kreisbauernverband Schleswig

■ Wie geht es weiter in Europa?

Die aktuellen Beschlüsse zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU laufen bis 2020. Die Diskussion um die Reform für die Zeit danach hat bereits begonnen. Der Brexit ist noch nicht endgültig verhandelt, doch trotz des Austritts Großbritanniens soll der EU-Haushalt wachsen. Neue Aufgaben sollen auch zu Lasten der Landwirtschaft finanziert und gleichzeitig unsere Prämien an mehr Gemeinwohlleistungen gebunden werden. Agrarkommissar Hogan will, dass dabei die EU nur die Ziele vorgibt und die Mitgliedsstaaten

Pläne zur Umsetzung machen – eine deutliche Renationalisierung der GAP droht damit.

Unser Redner **Udo Hemmerling** ist ein hervorragender Kenner der Brüsseler Scene und der aktuellen Diskussion um die neue Gestaltung der EU-Agrarpolitik. Der Termin für seinen Vortrag könnte passender nicht sein, denn Ende Mai will Kommissar Hogan seine Reformvorschläge vorstellen. Wir erwarten daher von Herrn Hemmerling einen spannenden Vortrag auf unserem Bauerntag.

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg, Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, C 9937 F



■ Kurzkur in Damp: LKK zahlt 150 Euro

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) gewährt ihren Versicherten, die aktiv an der "LKK-Kurzkur" teilnehmen, einen Zuschuss von 150 Euro. In der HELIOS Rehaklinik im Ostseebad Damp können bereits Plätze für die Termine in 2018 reserviert werden.

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

18. bis 21. November sowie 2. bis 5. Dezember 2018.

Die Kurzkur kann bei der LKK beantragt werden. Eine ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich. Die Anmeldung erfolgt direkt über die HELIOS Rehaklinik. Ansprechpartnerin dort ist Friedlinde Koberg (Mail: friedlinde.koberg@helios-kliniken.de; Telefon 04352 80-8207).

"LKK vital" heißt das viertägige Programm mit Nordic Walking, Rückenschule, Aqua-Jogging und gesunder Ernährung. Ein sportmotorischer Funktionstest sowie ein ärztlicher Vortrag "Aktiv leben" runden das Programm ab. Die Übernachtung erfolgt im Hotel "Ostsee Resort Damp" inklusive Halbpension mit kostenfreier Nutzung des Meerwasserschwimmbads, des Fitnessbereichs, der Saunalandschaft und des "Funsport Centers".

LKK-Versicherte erhalten einen Zuschuss von 150 Euro bei aktiver Teilnahme. Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe und andere Leistungen trägt der Versicherte selber.

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.svlfg.de > Leistungen > Leistungen der Krankenversicherung > Leistungen A-Z > K > Kurzkuren. SVLFG



Wir machen den Weg frei.

Vorausschauend und innovativ beraten wir Sie mit unseren praxiserfahrenen Agrarspezialisten zu:

- ✓ Erneuerbare Energien (Photovoltaik, Windkraft uvm.)
- ✓ Investitionen/Finanzierungen von Maschinen oder Gebäuder
- ✓ Ackerbau, Milchviehhaltung, Schweinemast
- ✓ Hofübernahme und Hofnachfolge
- ✓ Private Finanzplanung

www.vrbank-fl-sl.de



Neues Angebot der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein: Willkommenslotsin für die Agrarbranche

Unternehmen, die geflüchtete Menschen im Rahmen eines Praktikums, einer Berufsausbildung oder Beschäftigung in ihren Betrieb integrieren möchten, können eine neue und kostenlose Beratung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nutzen. Die Willkommenslotsin Britta Küper steht Unternehmern aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei, landwirtschaftliche Lohnunternehmen und Hauswirtschaft in allen praktischen Fragen der betrieblichen und beruflichen Integration von Geflüchteten beratend zur Seite. Dies umfasst, wenn gewünscht, die Suche nach einer passenden Person, der Kontakt zur Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit und ggf. auch die weitere Begleitung im Arbeitsalltag.

Kontakt: Britta Küper – Willkommenslotsin zur beruflichen Integration von Geflüchteten;

Tel. 04331/94 53 - 215; Mobil: 0170 5960 828 bkueper@lksh.de; www.lksh.de/Willkommenslotsin

■ Agrardieselanträge 2017 Antragsfrist endet am 30.09.2018

Für das Verbrauchsjahr 2017 stehen die Agrardieselanträge online unter www.zoll.de/Verbrauchssteuern zum Ausdrucken bzw. zum online ausfüllen zur Verfügung.

Auf der Homepage des Bauernverbandes Schleswig-Holstein können Sie unter www.bauernverbandsh.de/ Themen-Agrardiesel ebenfalls die Links zu den Agrardieselanträgen bekommen.

Sollten Sie die Möglichkeit nicht nutzen können, liegen für Sie die Anträge in der Geschäftsstelle zur Abholung bereit.

Die Antragsfrist endet am **30. September 2018** (bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Anträge beim Hauptzollamt vorliegen).

Neben dem Agrardieselantrag müssen bis zum **30. Juni** die im Vorjahr erhaltenen Steuerentlastungen an das Hauptzollamt gemeldet werden. Das entsprechende Formular (1462) ist ebenfalls auf der Seite des Zolls oder auf der Seite des Bauernverbandes zu finden.

Von dieser Meldung kann man sich befreien lassen, wer je Kalenderjahr nicht mehr als 150.000 Euro Steuerentlastungen erhalten hat. Dann müssen alle Steuerentlastungen der vorangegangenen drei Jahre ans Hauptzollamt gemeldet werden. Dieser Antrag ist alle drei Jahre erneut zu stellen.

■ Anfrage DBV zu einer deutschlandweiten "Blühstreifen-Galerie"

Die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bauernverbandes wird in der nächsten Zeit vermehrt das Thema "Biodiversität" in den Blick nehmen.

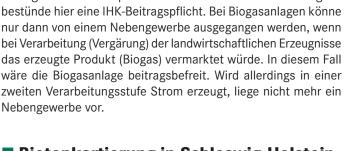
Dazu bittet der DBV um Zusendung von Fotos von Blühstreifen mit Angabe zu Betrieb, Lage, Größe und Art des Blühstreifens. Ziel ist eine "Blühstreifen-Galerie" auf Facebook und weitere Verwertungen in einzelnen Beiträgen rund um das Thema "Biodiversität".

Bilder und Angaben senden Sie bitte an die Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit via E-Mail an k.hess@bvsh.net. Wir geben diese dann gesammelt an den DBV weiter.

■ VG Münster: IHK-Beiträge für Windkraft- und Biogasanlagen

Sobald natürliche oder juristische Personen gewerbesteuerpflichtig sind, sind sie auch Pflichtmitglied in der Industrie- und Handelskammer (IHK). Ausgenommen davon sind natürliche Personen und Gesellschaften, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben und damit verbundene Nebengewerbe, wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

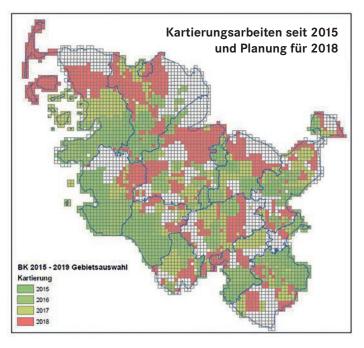
Das Verwaltungsgericht Münster (Urteil vom 11.08.2017 - 3 K 2093/15) hat festgestellt, dass eine Windkraftanlage kein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe sei, da dort keine Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet werden. Folglich



■ Biotopkartierung in Schleswig-Holstein wird fortgesetzt

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) setzt ab April die landesweite Biotopkartierung in Schleswig-Holstein fort, die bereits seit 2014 in weiten Teilen des Landes durchgeführt wurde. Die Biotopkartierung beinhaltet schwerpunktmäßig die Erfassung landwirtschaftlich nicht genutzter Biotoptypen wie Wälder, Moore, Heiden, naturnahe Fließgewässer und Seen.

Das LLUR ist als Obere Naturschutzbehörde unter anderem für die Durchführung und Aktualisierung der flächendeckenden Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen zuständig. Diese Grundlagenerhebung ist zwingend zu aktualisieren, da die vorherige flächendeckende Datenaufnahme aus den 1980er Jahren stammt. Dieser Umstand erschwert eine fundierte Beurteilung naturschutzfachlicher Sachverhalte, unter anderem die Abschätzung von Biotopvorkommen oder Eingriffsvorhaben. Darüber hinaus verpflichtet die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) die EU-Mitgliedstaaten dazu, regelmäßig zu deren Umsetzung sowie zur Situation der betroffenen Lebensraumtypen zu berichten. Grundlage hierfür ist eine dauerhafte, systematische und vergleichende Erfassung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen.



Das LLUR wird den genannten Verpflichtungen bis 2019 durch eine landesweite Kartierung der Biotope und FFH-Lebensraumtypen nachkommen und weist auf die Fortsetzung der Kartierungsarbeiten ab April hin. In diesem Zusammenhang sind Kartierungen im Gelände erforderlich, die von Mitarbeitern beauftragter Büros durchgeführt werden. Als Beauftragte des LLUR sind die Kartierer berechtigt, Grundstücke zu betreten und dort Bestandserhebungen durchzuführen. Das Landesamt bittet um Verständnis dafür, dass in aller Regel erst vor Ort kurzfristig zu entscheiden ist, ob eine Fläche betreten werden muss. Deshalb und wegen der sehr großen Zahl der betroffenen Flächen ist es leider nicht möglich, die Eigentümer im Vorwege zu informieren. Das LLUR bittet Anlieger, Eigentümer oder Pächter der Flächen, die Kartierer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Flächeneigentümer und Bürger können auch im Landesportal die bis einschließlich 2016 erfassten Biotope einsehen: schleswig-holstein.de/biotope.

Über weitere rechtliche Hintergründe informiert das LLUR unter folgendem Link: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/ biotope/biotopkartierung.html oder: http://bit.ly/24oNSK6

Fragen zur Biotopkartierung in Schleswig-Holstein beantwortet LLUR-Mitarbeiter Wolfgang Petersen per Tel. 0 43 47-70 43 66 oder E-Mail: wolfgang.petersen@llur. landsh.de

Quelle: LLUR



Brennholzbearbeitung

Neue Normen für Spalter und Kreissägen

In den bisherigen Normen für Keilspaltmaschinen und Brennholzkreissägen wurde lediglich der Betrieb durch einen Bediener bedacht. Sie wurden nunmehr überarbeitet und sollen dadurch auch weitere Personen im Umfeld der Maschinen besser vor Unfällen schützen.

Bei der Brennholzbearbeitung kommt es immer wieder zu schweren Verletzungen, da Maschinenbediener in den Säge- oder Spaltbereich eingreifen. Hierzu hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) das Unfallgeschehen aus mehreren Jahren ausgewertet. Danach zeigte sich, dass in die Arbeitsprozesse der Brennholzbearbeitung durchaus auch weitere Personen eingebunden sind, so zum Beispiel bei der Holzzuführung oder beim Abtransport. Diese unterliegen somit ebenfalls einem Verletzungsrisiko.

Neue Normen - warum?

Ziel der Normenüberarbeitung war es, nicht nur die Sicherheit des Maschinenführers zu berücksichtigen, sondern auch die der anderen Personen im Umfeld dieser Maschinen. Zudem galt es, den eigentlichen Arbeitsbereich sicherer zu gestalten. Hierbei wurden unter anderen ergonomische Aspekte berücksichtigt, um somit eine einfache wie funktionale Bedienung der Maschine zu ermöglichen. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Herstellern konnten die neu definierten Anforderungen im Vorfeld ausprobiert und die Umsetzbarkeit getestet werden. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes konnten sehr weitgehend in die Normungsüberarbeitung eingebracht und darin umgesetzt werden.

Anforderungen an Keilspaltmaschinen

Besonders bei Keilspaltmaschinen, die den Spaltvorgang senkrecht ausführen, stellte sich heraus, dass die sichere Fixierung



Senkrechtspalter und Wippkreissäge (rechts) nach neuer Norm. Fotos: Posch

des Werkstücks enorm wichtig ist. Bei dem Naturstoff Holz ist jedes zu spaltende Teil anders geformt. Wenn ein Werkstück nicht richtig für den Spaltvorgang fixiert werden kann, besteht immer eine Gefahr für den Bediener oder eine eventuell helfende Person. Deshalb wurden Anforderungen für eine sichere Fixierung des Holzstücks und gegen eine Manipulation von Zweihandschaltungen formuliert.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass Aufnahme-, Halte- und Spalteinrichtungen vor allem den Anforderungen gegen Quetschund Scherstellen sowie gegen potentielle Blockaden und Gefahren durch abplatzende Holzteile entsprechen müssen.

Bei Keilspaltmaschinen, die den Spaltvorgang horizontal ausführen, spielen darüber hinaus vor allem neu definierte Sicherheitsabstände eine entscheidende Rolle.

Anforderungen an Brennholzkreissägen

Unfälle durch Brennholzkreissägen haben gezeigt, dass der Bereich, in dem das Holzstück der Säge zugeführt wird, besser vor möglichen Eingriffen zu schützen ist. Der direkte Zugriff während des Sägevorgangs, also beim Austritt der Säge aus ihrer Einhausung, ist mit einer Schutzeinrichtung zu verhindern. Der Bediener darf nicht beim Reinigen oder bei der Holzzuführung beziehungsweise -entnahme mit der Säge in Kontakt kommen. Hier können schwere Finger- und Handverletzungen die Folge sein.

Bei beiden Normen ist auch die Standsicherheit zu berücksichtigen. Vor allem, weil diese Ma- schinen nicht in Werkhallen eingesetzt werden. Dabei spielt der sichere Transport eine nicht unerhebliche Rolle, um die Maschine zum Einsatzort zu bringen. Zusätzlich wurden auch neue ergonomische Anforderungen für eine sichere und einfache Handhabung definiert.

Umsetzung in der Normung

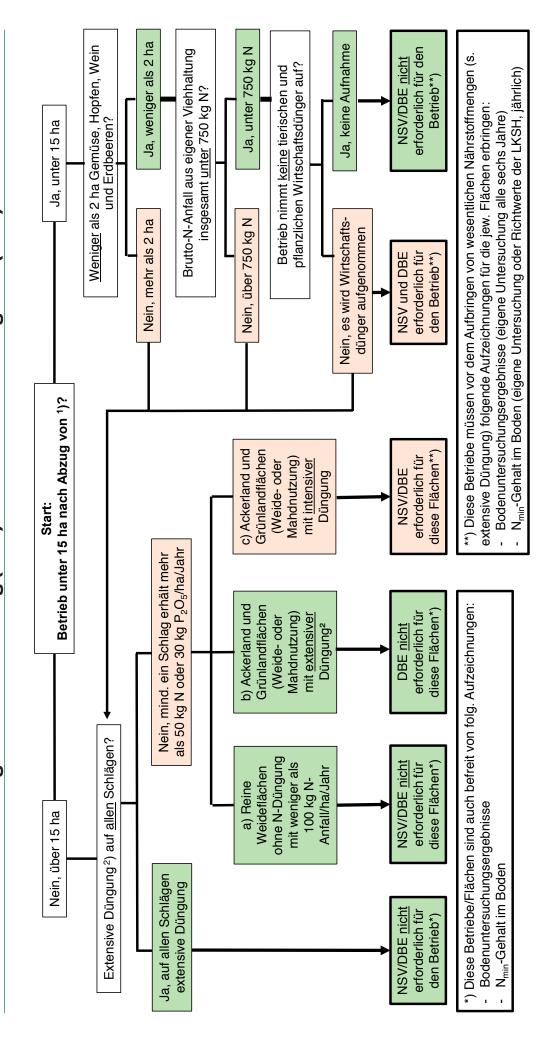
Aufgrund der unterschiedlichen Maschinen werden die neuen Anforderungen auf den jeweiligen Maschinentyp zugeschnitten umgesetzt.

Für Keilspaltmaschinen wurden neben allgemeinen auch spezielle Anforderungen für vertikale und horizontale Maschinen erarbeitet. Diese wurden nochmals in Kurz- und Meterholzspalter unterteilt. Bei den Brennholzkreissägen wurden Anforderungen für Wippkreissägen und Rolltischkreissägen definiert.

Marc Löwer Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



DüV2017: Ist eine Düngebedarfsermittlung (DBE) und ein Nährstoffvergleich (NSV) erforderlich?





1) Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren-, Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein-und Obstbaus, Kurzumtriebsplantagen, reine Weideflächen ohne N-Düngung mit weniger als 100 kg Brutto-N-Anfall/ha/Jahr Stand: 07.03.2018



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 04641 / 1616, Fax 1615 www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

Rukwied: Urteil zu Stalleinbrüchen ist ein Skandal

Neue Bundesregierung muss handeln

(DBV) Den Freispruch der Tierschützer durch das OLG Naumburg hält der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, für einen Skandal: "Das Urteil ist eine Bankrotterklärung. Der Schutz der Persönlichkeit, des Eigentums, der Sicherheit der Tierbestände und der Bauernfamilien wird missachtet. Es ist ein Trugschluss, dass es bei diesem illegalen Eindringen in Ställe um den Tierschutz geht. Umso wichtiger ist es, dass die neue Bundesregierung dieses Thema gesetzgeberisch aufnimmt."

Strafrecht dürfe nicht dem medialen Verwertungsinteresse einzelner Gruppen untergeordnet werden. Die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen obliege den zuständigen staatlichen Behörden und nicht der Selbstjustiz interessierter Gruppen. "Bei einem hinreichenden Verdacht können jederzeit und zeitnah die zuständigen Behörden informiert werden. Erfolgt dies nicht, muss davon ausgegangen werden, dass es nicht um Tierschutz, sondern um die mediale Verwertung geht", so Rukwied.

Autor Deutscher Bauernverband, DBV-Pressestelle

Dränbau Brehmer GmbH Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwöhrden Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u. Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS) Transportarbeiten Büro: Tel.: (04832) 25 50 Fax: (04832) 5 50 50 Mobil: (0171) 7 77 50 25 E-Mail: draenbau@t-online.de

Bauernverband zum Haushaltsplan der EU-Kommission

Rukwied: Schmerzhaft Einschnitte für die Landwirtschaft

In Bezug auf den Haushaltsvorschlag der Europäischen Kommission für die Finanzperiode ab 2021 befürchtet der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, schmerzhafte Einschnitte für die Landwirtschaft: "Die Kürzung im Agrarhaushalt wird die Landwirte hart treffen und zu einer Schwächung der ländlichen Räume führen – und zwar in ganz Europa. Diese Einschnitte werden die Spielräume für zusätzliche gesellschaftliche Leistungen, etwa für Klima- und Umweltschutz, einschränken. Es muss daher noch stärker darauf geachtet werden, dass die Fördergelder direkt bei den Bauern ankommen." Positiv bewertet Rukwied den Vorschlag von EU-Kommissar Günther Oettinger zu einer verbesserten Finanzierung der Europäischen Union.

Bauernverbandspräsident Rukwied hatte unterdessen die Bundesregierung aufgefordert, sich gemäß ihrer Vereinbarung im Koalitionsvertrag für ein stabiles Agrarbudget in Brüssel einzusetzen. "Die deutschen Bauern erwarten, dass sich die Bundesregierung daran hält", so Rukwied.

Deutscher Bauernverband, DBV-Pressestelle

■ Inzwischen über 1.000 Wölfe in Deutschland – Risszahlen nehmen dramatisch zu

Bauernverband fordert mehr Ehrlichkeit in der Wolf-Debatte

Im Rahmen der Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestags zum Wolf fordert der Umweltbeauftragte des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Eberhard Hartelt, eine sachliche Diskussion. Dazu gehöre auch die ehrliche Offenlegung von Zahlen. "Wir müssen bereits von über 1.000 Wölfen in Deutschland ausgehen. Es dürfe nicht immer nur verharmlosend die Anzahl der Rudel oder erwachsenen Einzeltiere genannt werden", betont Hartelt. "Eine Koexistenz zwischen Wolf und Weidetierhaltung in Deutschland braucht die Regulierung des Wolfes", so Hartelt.

Nach einer Schätzung des Deutschen Bauernverbandes gibt es Anfang 2018 über 1.000 freilebende Wölfe in Deutschland. Die Zahlen basieren auf der Grundlage der offiziellen Wolfsstatistik des DBBW/BfN für das Jahr 2016 und einer Hochrechnung für das Jahr 2017 auf Basis von Angaben über die Anzahl von Wölfen pro Rudel des NABU. Entsprechend dieser rasanten Zunahme an Wölfen ist auch die Zahl der gerissenen Tiere in der Landwirtschaft dramatisch gestiegen. Allein in Niedersachsen wurden 2017 durch Wölfe 403 Nutztiere getötet. Ein Jahr vorher waren es noch 178 Risse, was mehr als einer Verdoppelung innerhalb nur eines Jahres entspricht. Damit kommt es bundesweit auf schätzungsweise rund 1.500 Risse im Jahr 2017. "Wir sehen, dass der Herdenschutz alleine nicht funktioniert. Mehr Wölfe bedeuten automatisch mehr Risse. Wir brauchen dringend ein aktives Wolfsmanagement und einen konsequenten Schutz der Weidetiere", sagt DBV-Präsident Joachim Rukwied.

Zur Berechnung:

Das Bundesamt für Naturschutz spricht für das Jahr 2016 lediglich von 60 Wolfsrudeln und 13 Paaren in Deutschland. Dabei wird ignoriert, dass nach Angaben des NABU jedes Rudel nicht nur aus den 2 erwachsenen Wölfen, sondern auch aus 6 bis 8 Welpen und 2 bis 4 Jährlingen besteht. Nach den amtlichen Zahlen der Wolfsstatistik ist für das Jahr 2016 somit von einer Wolfspopulation von ca. 630 bis 870 Tieren auszugehen. Für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der aktuellen jährlichen Zuwachsrate der Wolfspopulation in Höhe von 30 Prozent schätzt der DBV den Wolfsbestand auf 800 bis 1.100 Tiere für Anfang 2018. Der gute Erhaltungszustand der Wolfspopulation dürfte damit bereits mit den in Deutschland lebenden Wölfen erreicht sein, obgleich die Wölfe Teil einer sehr viel größeren zentraleuropäischen Flachlandpopulation sind. Danach ist der Wolf nicht mehr im Bestand gefährdet und kann nach EU-Naturschutzrecht reguliert werden.

Deutscher Bauernverband, DBV-Pressestelle

Bauernverband zum Bundeshaushalt2018

Krüsken: Zusätzliche Mittel für Modernisierung der Tierhaltung einsetzen

Der Deutsche Bauernverband (DBV) wertet die vom Bundeskabinett beschlossene Aufstockung des Bundesagrarhaushaltes für die Jahre 2018 bis 2021 als Zeichen der Ermutigung. "Dass die Bundesregierung mehr Geld bereitstellt, ist ein gutes Signal für die Bauern", sagt DBV-Generalsekretär Bernhard Krüsken.

Der DBV-Generalsekretär geht davon aus, dass die vom Bundeskabinett vorgesehene Wiederanhebung der Bundesmittel zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf insgesamt 178 Millionen Euro auch für die Folgejahre gilt. Das Bundeskabinett setzt mit seinen Beschlüssen zum Bundeshaushalt 2018 und zu den mittelfristen Haushaltseckwerten den Koalitionsvertrag um, wonach für den Zeitraum 2018 bis 2021 zusätzliche 1,5 Milliarden Euro für "Ländliche Räume und Landwirtschaft" bereitgestellt werden sollen. Krüsken erwartet, dass ein großer Teil dieser zusätzlichen Mittel in den nächsten Jahren für Modernisierungen in der Tierhaltung eingesetzt werden.

Deutscher Bauernverband, DBV-Pressestelle

■ EU-Agrarförderung: Neue "Pflugregelung" bei Dauergrünland bleibt unzureichend

DBV-Präsident Rukwied: Brauchen eine praxistaugliche Regelung

(DBV) Die ab 2018 in Deutschland geltende sogenannte "Pflugregelung" zur Unterscheidung des Dauergrünlandes vom Ackerland ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes (DBV) mangelhaft, auch weil sie zu einer zusätzlichen bürokratischen Belastung der Landwirte führt. Auf diese unbefriedigende Situation hat der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt in einem Brief hingewiesen und weitere Erleichterungen angemahnt. Künftig soll allein das Pflügen für die Unterbrechung der fünfjährigen Entstehungsphase des Dauergrünlandstatus maßgeblich sein. Kehrseite der neuen Regelung ist, dass künftig auch auf Ackerfutterflächen der Zeitpunkt des Pflügens gegenüber den Behörden dokumentiert werden soll.

DBV-Präsident Rukwied erkennt die Bemühungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) um

Verbesserungen auf europäischer Ebene an. "Es ist aber aus unserer Sicht kontraproduktiv, dass mit der "Pflugregelung" bereits der Pflegeumbruch einer Dauergrünlandfläche zur Wiederansaat auch dann als genehmigungspflichtige Umwandlung von Dauergrünland eingestuft werden soll, wenn kein Wechsel der Flächennutzung erfolgt," so Rukwied. Deutschlandweit wären mit einer solchen Vorgabe zehntausende zusätzliche bürokratische Genehmigungsverfahren verbunden. "Für die Umsetzung muss eine einfache, praxistaugliche sowie ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verbesserung beim Dauergrünland erreicht werden", fordert der DBV-Präsident. Zusätzliche Genehmigungsverfahren für Pflegeumbrüche bei bereits bestehendem Dauergrünland würden Landwirte und Behörden unverhältnismäßig belasten, ohne dass ein Mehrwert für das Ziel des Dauergrünlanderhalts erreicht wird. "Daher halte ich es für erforderlich, Pflegeumbrüche ohne Nutzungsänderung von der Genehmigungspflicht auszunehmen", betont Rukwied in seinem Schreiben.

Mit Blick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 fordert der DBV, dass der starr vorgegebene 5-Jahres-Zeitraum für die Entstehung von Dauergrünland durch eine einfache Stichtagsregelung abgelöst wird. Hiermit kann die zum Dauergrünland mittlerweile kaum überschaubare Rechtslage als Ursache für fortdauernde Unsicherheiten und Probleme aufgelöst werden. Landwirte wären dann nicht mehr gezwungen, aus rein bürokratischen Gründen und zur Vermeidung von Fristabläufen und Haftungsrisiken den Pflug einzusetzen.

Autor Deutscher Bauernverband, DBV-Pressestelle



Wir machen den Weg frei.

Finanzen & Landwirtschaft werden bei uns groß geschrieben!

Unsere landwirtschaftlichen Berater stehen Ihnen bei allen finanziellen Angelegenheiten rund um Ihren landwirtschaftlichen Betrieb mit Kompetenz und Erfahrung zur Seite!

Sie erreichen uns unter 04621 388-0 und www.sl-vb.de.







Tel. 04533 / 204-0



MF 6713 INKLUSIVE 5 JAHRE/2500 STD. MF CARE GEWÄHRLEISTUNGSVERLÄNGERUNG AB € 50.499 **JETZT BEI UNS—DER PREISWERTESTE 130 PS-TRAKTOR** Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG Henrik Waschull • Satruper Str. 18 • 24860 Böklund Tel.: 04623 / 1853-21 • h.waschull@joehnk-boeklund.de **FOR A NEW GENERATION FROM MASSEY FERGUSON** **zzgl. Mwst. Bis 30.06.2018, bei teilnehmenden MF Vertriebspartnern: MF 6713 Essential Kabinenversion (130 PS MAX nach IS014396) mit PowerShuttle-Wendeschaltung und 12412 Getriebe, 2 mechanischen Steuerverlüten, Heckhudwerk mit EHR, 52 Hubkraft und externe Bedienknöpfen auf Kotflügeln, Räder: 340/85R28 und 420/85R38, 3-GangZaptwelle mit elektrohydraulischer Vorwahl, Kotflügelverbreiterungen hinten, luftgefedertem Fahresitz, MF3-Radio und klappbarem Beffahrersitz, inklusive MF Care Gewährleistungsverlängerung für 5 Jahre oder 2500 Std. mit € 490 Selbstbeteiligung. MASSEY FERGUSON* ist eine weitvielte Markes von AGCO.

■ Sichere Baumfällung im 5-Minuten-Film

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erläutert in vier neuen Filmen Grundlegendes zum sicheren Fällungsverlauf.

Wie bereite ich mich auf das Fällen eines Baumes vor? Wie erfolgt die Baumbeurteilung? Warum ist die Rückweiche so wichtig für die Sicherheit des Motorsägenführers? Diese und weitere Fragen beantwortet der fünfminütige Film "Prävention beim Baumfällen" prägnant und anschaulich. Darin werden – angefangen bei den ersten Schritten der Arbeitsvorbereitung bis hin zur fachgerechten Fällung – die Grundlagen der Arbeitssicherheit dargestellt und auch neuere und bereits praxisbewährte Präventions- maßnahmen aufgezeigt.

In vier weiteren Kurzfilmen werden unter anderem die Persönliche Schutzausrüstung, der Umgang mit der Motorsäge, der Einsatz einer Seilwinde sowie das sichere Zufallbringen von "Hängern" erläutert.

Die Filme stehen im Internet abrufbereit unter www.svlfg.de > Prävention > Filme.

"Videoclips werden wegen ihrer unterhaltenden Komponente und der Anschaulichkeit gerne bei Arbeitssicherheitsschulungen eingesetzt. Sie sind jederzeit auch mit dem Smartphone abrufbar und damit problemlos im Arbeitsalltag zu nutzen", betont der SVLFG-Vorstandsvorsitzende Martin Empl. "Wir setzen deswegen nunmehr verstärkt auf die Wirkung solcher Kurzfilme, um die Arbeitssicherheit effektiv an den Mann und die Frau zu bringen", so Empl weiter. *SVLFG*

Lastschriftverfahren

■ Beiträge einfach und günstig zahlen

Eine unpünktliche Beitragszahlung ist teuer und unnötig. Häufig wird der Zahltag einfach nur vergessen. Doch geht der Beitrag auch nur einen Tag zu spät ein, müssen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden. Dazu sind alle Sozialversicherungen – auch die SVLFG – gesetzlich verpflichtet.

Leider passiert dies immer noch sehr häufig und sorgt für Verärgerung bei den Beitragszahlern. Doch das Risiko der "Banklaufzeiten" tragen sie. Daher ist es wichtig, dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag spätestens am Tag der Fälligkeit auf dem Konto der SVLFG gutgeschrieben ist.

Kein Ermessenspielraum für SVLFG

Ist der Beitrag bis zu diesem Tag nicht bei der SVLFG eingegangen, ist pro angefangenem Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 Prozent des auf volle 50 Euro abgerundeten Beitrages zu zahlen. Bei einem Beitrag von beispielsweise 2.500 Euro sind dies 25 Euro. Auf die Gründe der Verspätung kommt es nicht an. Der Gesetzgeber hat den Sozialversicherungen diesbezüglich keinerlei Ermessensspielraum eingeräumt.

Vorteile des SEPA-Lastschriftmandats

- Die SVLFG bucht nur die fälligen Beiträge ab
- Das Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden
- Die SVLFG berücksichtigt schnellstmöglich jeden Änderungswunsch

Jeder, der das sogenannte SEPA-Lastschriftmandat erteilt, profitiert auch unmittelbar, denn er muss seine Zahlungstermine nicht mehr überwachen und kostenpflichtige Zahlungsaufforderungen sind für ihn kein Thema mehr. Das Lastschriftverfahren ist risikolos und kostengünstig. Der Gang zur Bank oder die Überweisung am Computer entfallen und der Beitrag ist in jedem Fall rechtzeitig und vollständig gezahlt. Bankgebühren bleiben dauerhaft erspart.

Schreiben an Beitragszahler

Die SVLFG wird im April alle Mitglieder, die ihre Beiträge noch überweisen, anschreiben und für die Teilnahme am Lastschriftverfahren werben. Dem Schreiben liegt ein Formular für eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bei. Dieses ist ebenfalls im Internet unter www.svlfg.de > Service > Formulare > Versicherung > Bei- trag > Allgemein abrufbar.

■ Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung von Grundvermögen

In seinem Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den "alten" Bundesländern jedenfalls seit dem Jahr 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar und daher verfassungswidrig sind.

Zur Begründung führt das Gericht insbesondere aus, dass das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung führt. Das Gericht steht dem Gesetzgeber zwar bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften einen weiten Spielraum zu, stellt aber fest, dass die in diesem Gesetz vorgesehene periodische Wiederholung der Hauptfeststellung zentral ist für das gewählte Bewertungssystem.

Das Gericht hat eine Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen bis zum 31. Dezember 2019 angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt hat eine Neuregelung vorzuliegen. Sobald diese Neuregelung getroffen wurde, können die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2024 fortgelten. Dieser Zeitraum ist für die Umsetzung der Neuregelungen und die damit einhergehende Neubewertung vorgesehen.

In der mündlichen Urteilsverkündung und im Urteil selbst ist festgehalten, dass sich das Urteil nicht auf die Bestimmungen der Bewertung des land- und fortwirtschaftlichen Vermögens und die Bewertungen des Grundvermögens in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet erstreckt. Das Gericht schließt aber nicht aus, die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte auf die Beurteilung dieser Vorschriften zu übertragen.

Das Gericht hat auch Bezug genommen auf den bereits im Jahr 2016 vorgelegten Gesetzesentwurf. In diesem Gesetzesvorschlag ist auch eine Neuregelung für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Selbst wenn dieser Gesetzesvorschlag lediglich ohne den Bereich der Land- und Forstwirtschaft weiterdiskutiert würde, ist eine Betroffenheit der Land- und Forstwirtschaft nicht auszuschließen, soweit Einheitswerte für Bereiche außerhalb des Wirtschaftsteils der Land- und Forstwirtschaft festgestellt werden. Zu diesem Punkt ist die politische Diskussion abzuwarten.



Höhere Renten auch in der grünen Branche

Von der zum 1. Juli 2018 angepassten Rentenwertbestimmungsverordnung profitieren auch die Rentenbezieher der Landwirtschaftlichen Alterskasse und Berufsgenossenschaft.

Die Renten erhöhen sich dadurch zum 1. Juli dieses Jahres in Westdeutschland um 3,22 Prozent und in Ostdeutschland um 3,37 Prozent.

Laut Bundesarbeitsministerium ist diese positive Entwicklung auf die gute Arbeitsmarktlage und die Lohnsteigerungen der Vergangenheit zurückzuführen.

Erstmals greift in diesem Jahr für die neuen Bundesländer die gesetzliche Regelung, wonach der aktuelle Rentenwert Ost mindestens so anzupassen ist, dass er 95,8 Prozent des Westwertes erreicht. Die Angleichung erfolgt in sieben Schritten und wird im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Ab dem 1. Januar 2025 gilt dann überall in Deutschland ein einheitliches Rentenrecht. SVLFG





Hochbau

Baugeschäft Erich Greve GmbH & Co. KG

Tiefbau

Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15 Tel. 04622/1854-0 · Fax 1854-44 info@greve-bauunternehmen.com www.greve-bauunternehmen.com

Alles unter einem Dach – Ihr kompetenter partner in Sachen Bau ...

Schneller herunterzuladen:

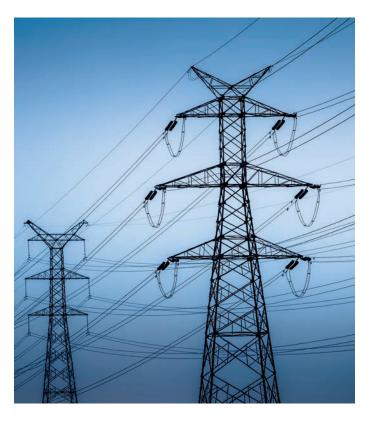
■ Alle Filme der SVLFG jetzt auf YouTube

Die SVLFG hat ihre Kurzfilme zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz jetzt auf einem eigenen YouTube-Kanal bereitgestellt.

Nach den Filmen zur sicheren Baumfällung hat die SVLFG nun vier neue Kurzfilme zur Arbeitssicherheit bei saisonalen Arbeiten herausgegeben. Sie veranschaulichen anhand von Arbeiten in einem Spargelanbaubetrieb, warum Hygiene, Sonnenschutz, das richtige Verhalten im Notfall und die Persönliche Schutzausrüstung, wie zum Beispiel Sicherheitsschuhe oder Gehör- und Handschutz, wichtig sind.

Die neuen Filme sind in deutscher, englischer, rumänischer und polnischer Sprache abrufbar. Zu den auf YouTube hinterlegten Filmen gelangen Sie über den Pfad www.svlfg.de > Prävention > SVLFG-Präventionsfilme auf YouTube.





Stromeinkauf mit Chancen und Risiken

Der Bauernverband hat mit der e.optimum AG einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der den Verbandsmitgliedern einen neuen Weg des Energiebezugs eröffnet. Die e.optimum AG ist ein bundesweit tätiger Energieversorger, der seine Kunden mit Strom und Erdgas beliefert.

Die Besonderheit dieses Angebots liegt darin, dass die e.optimum AG ihren Kunden keine festen Tarife anbietet. Das Unternehmen setzt darauf, die Energie immer an den günstigsten Handelsplätzen zu beschaffen und die erzielten Einkaufspreise mit einem Verwaltungsaufschlag an die Kunden durchzureichen. Dieser Aufschlag ist für Bauernverbandsmitglieder durch den Rahmenvertrag bei 0,5 Cent/kWh für Strom und bei 0,25 Cent/kWh für Erdgas begrenzt. Für normale Kunden außerhalb des Rahmenvertrages beträgt der Aufschlag bis zu 2,5 Cent/kWh bei Strom und bis zu 1,2 Cent/kWh bei Gas abhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs. Hier besteht also ein deutlicher Preisvorteil für die Verbandsmitglieder.

Der Erfolg dieser Strategie wird im Beratungsgespräch durch die Vorlage konkreter Zahlen aus den Vorjahren nachgewiesen.

Auch wenn es der e.optimum AG in den zurückliegenden Jahren stets gelungen ist, sich im Spitzenfeld der günstigsten Energieversorger zu platzieren, müssen Interessenten sich darüber im Klaren sein, dass es hierfür keine Garantie gibt. Anders als bei Festpreistarifen anderer Versorger schlagen bei dem Modell von e.optimum Preiserhöhungen an den Beschaffungsmärkten direkt auf den Strompreis der Endverbraucher durch. Kurzfristig lassen sich sicherlich Einsparungen erzielen, es ist jedoch nicht Gesetz, dass dieses auf Dauer so bleibt. Insofern spricht dieses Angebot eher den risikofreudigen Kunden an.

Interessenten können sich zur Vereinbarung eines Beratungstermins an die Kreisgeschäftsstellen der Kreisbauernverbände wenden. Zu diesem Termin sollte die letzte Verbrauchsabrechnung des derzeitigen Energieversorgers mitgebracht werden.

Initiative Tierwohl

Derzeit rufen vermehrt Schweinemäster mit Flüssigfütterungsanlagen an, die bei QS und ITW gemeldet sind. Diese Betriebe haben oft sämtliche Tränkenippel oberhalb des Futtertroges angebracht. Laut Tierschutznutztierhaltungsverordnung muss die Tränke räumlich getrennt von der Futteraufnahme sein, damit die Tiere jederzeit Zugang zur Tränke haben:

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung § 26

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen

(1) "Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten."

Dieses wurde bisher von Beratern und Auditoren in Schleswig-Holstein im Gegensatz zu (fast allen?) anderen Bundesländern auch im Zusammenhang mit Tränken oberhalb des Futtertroges als gegeben bewertet.

Zur Einschätzung eine Anmerkung des niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zu diesem Thema: "Jedes Schwein muss ab dem ersten Lebenstag jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Bei größeren Tiergruppen muss bei der Verwendung von Selbsttränken für höchstens 12 Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein. Die Tränken sind in ausreichender Anzahl räumlich getrennt von der Futterstelle anzubringen. Diese Forderung gewährleistet, dass auch rangniedere und kranke Schweine zu jeder Zeit ungehindert Wasser aufnehmen können. Sie gilt als erfüllt, wenn der Abstand zwischen der Futterstelle und der Tränke mindestens eine "Schweinelänge" beträgt. Eine Flüssigfütterung zählt in keinem Fall als Tränkstelle, unabhängig davon, ob die Tröge zwischen den Fütterungen mit Spülwasser gefüllt werden. Ein Breiautomat kann nur dann als Tränkstelle anerkannt werden, wenn die Schweine an diesem tatsächlich Wasser (nicht Futterbrei!) aufnehmen können und mindestens eine weitere separate Tränkstelle in der Bucht zur Verfügung steht."

Nun ändert sich die Einschätzung in Schleswig-Holstein und die Betriebe werden bei QS-Kontrollen aufgefordert, für zumindest eine Tränke hier Abhilfe zu schaffen. Vereinbart wird dann eine Korrekturmaßnahme, die innerhalb eines gewissen Zeitraumes umzusetzen ist. Dieses Kriterium wird bei QS mit "C" bewertet und soll in den meisten Fällen nicht zu einer Herabstufung führen.

ITW-Kontrollen sind kritischer. Hier gibt es nur "bestanden" oder "nicht bestanden". Mit keiner Tränke außerhalb des Futtertrogs wäre das Kriterium "nicht bestanden". Wir sind der Ansicht, dass die Kontrollstellen eine Mitschuld an der bisherigen Verfahrensweise tragen. Die LC als maßgeblicher ITW-Kontrolleur geht mit uns konform und geht bei Audits entsprechend vor. So wird derzeit im Einzelfall entschieden, ob der Betrieb zeitlich überhaupt in der Lage war, dieses Kriterium bis zur Prüfung umzusetzen. Hier übt man mit großen Betrieben aufgrund des höheren Arbeitsaufwandes mehr Nachsicht. Es muss aber der Wille erkennbar sein, dass der Betrieb die Umrüstung in Angriff nimmt. Hilfreich wäre beispielsweise eine Auftragsbestätigung für die Bestellung neuer Tränken oder der Einbau erster Tränken. Laut LC werden die Kontrollen spätestens zum Herbst/Winter scharf geschaltet.

SCHLÜTER - SCHLÜTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB · NOTARE

Günter Schlüter

Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)

Matthias Schlüter

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter

Rechtsanwalt & Notar Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels

Rechtsanwalt & Notar Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler

Rechtsanwalt Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje

Rechtsanwalt & Notar Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser

Rechtsanwältin

Julius Adam

Rechtsanwalt

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- ArbeitsrechtVerkehrsrecht
- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht
- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, **Tel. 0461/318317-0**, Fax 318317-10 www.schlueter-rechtsanwaelte.de







Nachruf

Am 16. Februar 2018 verstarb

Max Tollgaard-Schmidt Ulsnis

Viele Jahre hat er sich für den landwirtschaftlichen Berufsstand aktiv eingesetzt. Von 1978 bis 1989 war er als Ortsvertrauensmann von Ulsnis tätig.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kreisbauernverband Flensburg

Klaus Peter Dau Bernd Thomsen
Kreisvorsitzender Kreisgeschäftsführer

 Sprechtage des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, am 13. Juni, 11. Juli, 8. August 2018 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtage des
Kreisbauernverbandes Flensburg
in Schafflund im Haus der
Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

Am 20. und 27. Juni fällt der Sprechtag aus.

III. Sprechtage zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2 Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig) Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)



HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg 24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon KBV Schleswig 0 46 21-305 70 10 Fax KBV Schleswig 0 46 21-305 70 15 E-Mail kbv.schleswig@bauernverbandsh.de

Telefon KBV Flensburg 0 46 21-305 70 30 KBV Flensburg 0 46 21-305 70 35 E-Mail kbv.flensburg@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Torst enningsen

Alte Meierei · 24860 Klappholz Tel. (04603) 367 und 0172/4265048

- ▶ Baggerarbeiten
- Knickputzen
- ► Gras und Mais häckseln
- ► GPS häckseln
- Pflügen, Spritzen
- ► Güllerühren (bis 30 m)
- ► Gülle ausbringen Lkw
- Mähdreschen
- Rapsdreschen
- Rundballen (schneiden möglich)
- ► Großballen (häckseln möglich)
- Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ► Knick kappen (4 m Kreissäge)
- Fräsen
- ► Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ► Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- ► Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

Rufen Sie uns an! Wir machen Ihnen ein Angebot.